

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/437**

A04

14. November 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Telefax 0211 837-2505  
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend – Sitzung am 17.11.2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zu den  
Vorfällen um ein achtjähriges Mädchen in Attendorn gebeten worden:

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen meinen  
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Josefina Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



# **Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration**

## **Vorfälle um ein achtjähriges Mädchen in Attendorn**

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 17. November 2022**

Ein achtjähriges Mädchen aus Attendorn soll über Jahre von seiner Mutter und den Großeltern im Haus festgehalten und von der Außenwelt abgeschirmt worden sein. Es habe weder eine Kindertageseinrichtung noch die Schule besucht. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat durch die Berichterstattung in den Medien von dem Fall Kenntnis erlangt und das Jugendamt des Kreises Olpe umgehend um Informationen gebeten.

Bis Juni 2015 seien die Mutter und das Mädchen in Attendorn gemeldet gewesen. Einem Registereintrag des Einwohnermeldeamts zufolge soll die Kindesmutter zusammen mit dem Mädchen im Juni 2015 nach Italien verzogen sein. Auch in dem Beschluss vom 03.02.2016, mit dem das Amtsgericht/Familiengericht Lennestadt das Sorgerecht zur gemeinsamen Ausübung auf beide Elternteile übertragen hat, sei als Anschrift der Mutter eine Adresse in Italien angegeben gewesen.

Anonymen Hinweisen, die darauf hindeuteten, dass das Mädchen zusammen mit seiner Mutter bei deren Eltern in Attendorn lebe, sei das Jugendamt mehrfach nachgegangen. Sowohl Hausbesuche als auch weitere Recherchen (bei örtlichen Kinderarztpraxen, einer Krankenkasse und der Stelle für Kindergartenbeiträge des Jugendamtes) sollen keine stichhaltigen Beweise ergeben haben, die diesen Verdacht bekräftigten. Es habe keine konkreten Beweise gegeben, dass das Kind nicht mit der Mutter in Italien lebe. Daher habe das Jugendamt keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung feststellen können.

Auch die Polizei in Attendorn, mit welcher der Sachverhalt erörtert worden sei, habe auf der Grundlage der Sachverhaltsschilderungen keine Anhaltspunkte gesehen, die eine Hausdurchsuchung rechtfertigten.

Im Juli dieses Jahres habe es beim zuständigen Jugendamt eine erneute Meldung gegeben. Ein Ehepaar, das in keinem Verhältnis zur Familie des Kindes steht, habe geschildert, über Freundinnen und Freunde erfahren zu haben, dass das Kind im Haus der Großeltern gefangen gehalten werde. Mit Hilfe eines sofort eingeleiteten Amtshilfersuchens an das Bundesamt für Justiz habe das Jugendamt von der italienischen Zentralbehörde erfahren, dass die Kindesmutter nie unter der angegebenen Adresse ansässig gewesen sei. Unmittelbar nach Erhalt dieser Information sei die Polizei umfassend durch das Jugendamt informiert worden und habe Ermittlungen aufgenommen.

Das Jugendamt habe nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII am 22.09.22 das Familiengericht angerufen und aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Einleitung sorgerechtlicher Maßnahmen gemäß § 1666 BGB angeregt.

Das Familiengericht habe mit Beschluss vom 23.09.22 den Eltern u.a. das Recht zur Beantragung von Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII, die Gesundheitsfürsorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig entzogen und eine Ergänzungspflegschaft angeordnet. Zum Ergänzungspfleger sei das Jugendamt des Kreises Olpe bestellt worden. Noch am selben Tage ist auf der Grundlage des familiengerichtlichen Beschlusses mit Unterstützung der Polizei das Kind in Obhut genommen worden.

Dem Mädchen gehe es den Umständen entsprechend gut. Es bekomme in einer Erziehungsstelle nach § 34 SGB VIII angemessene Hilfen und auch regelmäßig psychologische Unterstützung. Auch sei eine klinische Abklärung durchgeführt worden und eine hausärztliche Anbindung vor Ort erfolgt. Gesundheitliche Untersuchungen, Impfungen etc. seien aufgenommen worden.

Zurzeit bestehe kein persönlicher Kontakt des Mädchens zu seiner Familie. Im Vordergrund stehe derzeit das Ankommen in der professionellen Pflegefamilie und das Feststellen des konkreten Unterstützungsbedarfs.

Die örtlich zuständigen Jugendämter erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein. Die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung ist in den Jugendämtern von besonderer Bedeutung. In aller Regel nehmen die Jugendämter diesen Schutzauftrag verlässlich und verantwortungsvoll wahr.

Seit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW sollen die Jugendämter dabei als Mindeststandard die fachlichen Empfehlungen „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter“ berücksichtigen.

Das Jugendamt des Kreises Olpe hat mitgeteilt, dass es im Rahmen der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW den Stellenplan 2022 um 6 zusätzliche Stellen im Bereich der Sozialpädagogischen Hilfen erweitert habe. Die Besetzung der Stellen im Bezirkssozialdienst sei zum 01.01.2023 geplant. Die bisherigen Verfahrensstandards würden gemäß den fachlichen Mindeststandards des Landeskinderschutzgesetzes NRW angepasst.

Aus Sicht des Jugendamtes seien im vorliegenden Fall die fachlichen Verfahrensstandards zum Kinderschutz, die bereits im Jahr 2003 unter Moderation des Landesjugendamtes erarbeitet wurden, nicht in Gänze eingehalten worden. Diesbezüglich ist

das angekündigte Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen das Jugendamt des Kreises Olpe abzuwarten.

Das Jugendamt beabsichtigt, das Landesjugendamt zur Überprüfung der organisatorischen Strukturen um Beratung zu bitten. Auch werde innerhalb des Jugendamtes daran gearbeitet, die internen Verfahrensstandards weiter zu verbessern, u.a. dahingehend, dass jeder Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung dem Vier-Augen-Prinzip unterliege.